

Otto Leiber in Königfeld, Baden.

Hilfssitz für Kindernachtöpfchen.

Patentiert im Deutschen Reiche vom 12. September 1926 ab.

Die Priorität der Schaustellung auf der am 29. August 1926 eröffneten Herbstmesse in Leipzig ist in Anspruch genommen.

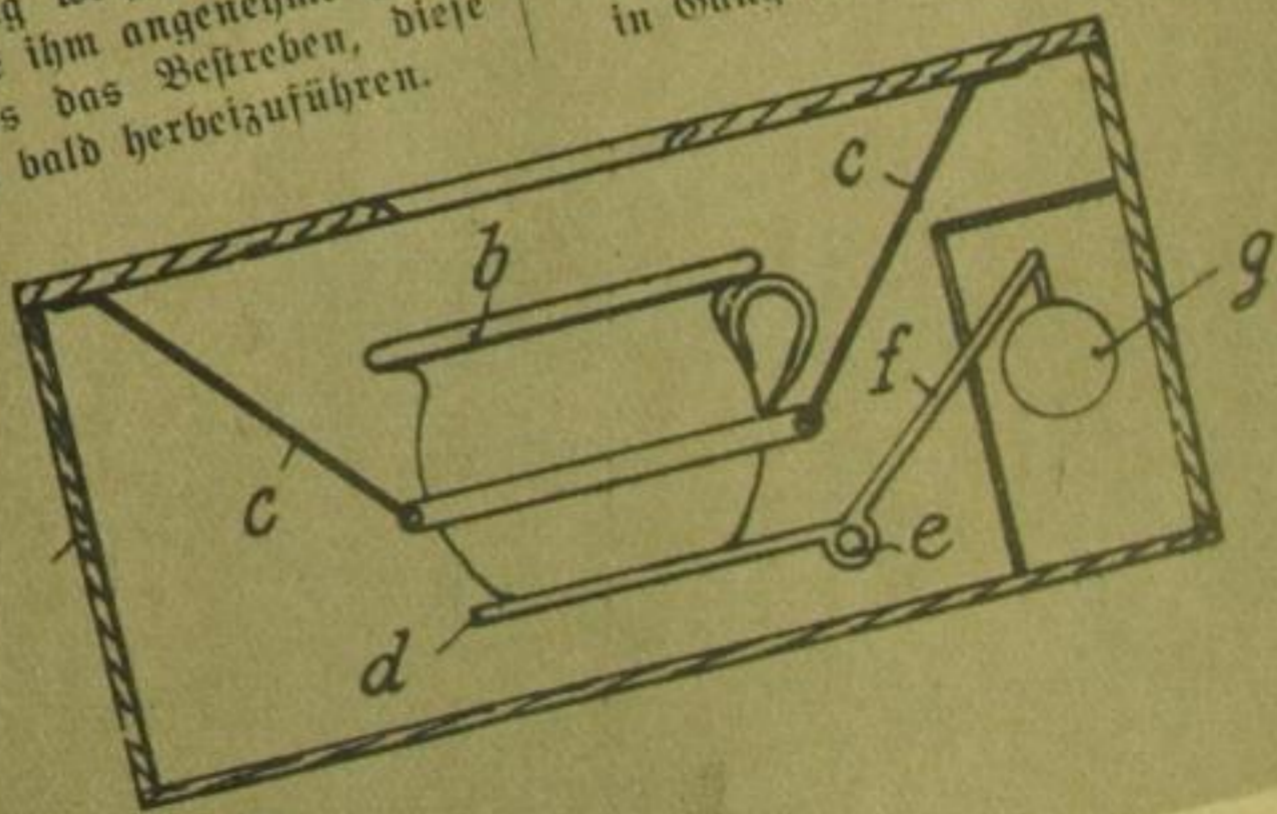
Die Erfindung betrifft einen Hilfssitz für Nachtgeschirre mit Musikauslösung. Erfindungsgemäß besteht bei kleinen Kindern ein Widerstreben gegen die Benutzung der Nachtgeschirre überhaupt, und wenn eine solche erzwungen wird, so hindert die Unaufmerksamkeit und die abirrende Beschäftigung mit anderen Gegenständen die Kinder häufig lange Zeit an der Berrichtung. Diesen, auch vom gesundheitlichen Standpunkt nicht erwünschten Umständen abzu-

helfen, ist Aufgabe der Erfindung, deren Wesen darin besteht, daß der Hilfssitz mit einer nachgiebigen Aufhängevorrichtung für das Nachtgeschirr versehen ist, die bei eintretender Belastung des Geschirrs das Musikwert in Gang setzt. Da das Kind durch die Erfahrung weiß, daß im Falle der Berrichtung die ihm angenehme Folge eintritt, so hat es das Bestreben, diese Wirkung möglichst bald herbeizuführen.

Auf der Zeichnung ist eine beispielsweise Ausführungsform der Erfindung veranschaulicht.

Mit *a* ist der Hilfssitz bezeichnet, auf dem sich das Kind setzt und in dem sich das Nachtgeschirr *b* befindet. Dieses ist an nachgiebigen Bändern *c* aufgehängt und drückt bei Belastung auf die Platte *d*, die sich um das Gelenk *e* drehen kann. Durch das Niederdrücken der Platte *d* wird der Hebel *f* gehoben und löst mit seinem freien Ende eine Sperrung aus, die ihrerseits ein Musikwert *g* in Gang setzt.

Patentanspruch:
Hilfssitz für Nachtgeschirre mit Musikauslösung, dadurch gekennzeichnet, daß er mit einer nachgiebigen Aufhängevorrichtung (*c*) für das Nachtgeschirr (*b*) versehen ist, die bei eintretender Belastung des Geschirrs das Musikwert (*g*) in Gang setzt.



O selig, o selig,
ein Kind noch zu sein!